



**Nur per E-Mail**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Am Propsthof 51  
53121 Bonn

**Nachrichtlich:**

Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt  
Bundesverband der Selbstständigen Abteilung Binnenschifffahrt

Barbara Schäfer  
Leiterin des Referates WS 25

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4650  
FAX +49 (0)228 99-300

ref-ws25@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Absehen von der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten  
im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

Aktenzeichen: WS 25/6263.2/1 und WS 25/6264.1/1  
Datum: Bonn, 17.03.2020  
Seite 1 von 3

Angesichts möglicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch auf die Binnenschifffahrt bitte ich Sie, gemäß § 47 OWiG in den unten genannten Fällen von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen:

1. Verstoß gegen Besatzungsvorschriften

Wenn wegen der COVID-19-Pandemie die Besatzungsvorschriften nach Anhang VI der BinSchUO oder der RheinSchPersV auf Fahrzeugen zur Güterbeförderung nicht eingehalten werden können (z. B. wegen Infektion mit SARS-CoV-2, Quarantäne, Einreiseverboten oder fehlender Ausreisemöglichkeiten aus dem Ausland, Ausreisegeboten, Ausgangssperren), dann ist von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehen. Das gilt nur, wenn sich die vorgeschriebene Anzahl an Besatzungsmitgliedern an Bord des Fahrzeugs befindet und ein Besatzungsmitglied durch eine Person mit geringerer Qualifikation ersetzt wird. Diese Qualifikation darf nur um eine Stufe geringwertiger sein. Dies gilt allerdings nicht für die nach den Besatzungsvorschriften vorgeschriebenen Schiffsführer.





Seite 2 von 3

Im Geltungsbereich der nationalen Besatzungsvorschriften nach Anhang VI der BinSchUO kann ersetzt werden:

- der Steuermann durch einen Matrosen-Motorwart,
- der Matrosen-Motorwart durch einen Matrosen mit erforderlichen Kenntnissen zur Bedienung der Maschinenanlage,
- der Matrose durch einen Schiffsjungen oder durch einen Decksmann mit mindestens 360 Tagen Fahrzeit,
- der Schiffsjunge durch einen Decksmann,
- der Maschinist durch einen Decksmann, der mindestens 18 Jahre alt ist und über die zur Bedienung der Maschinenanlage erforderlichen Kenntnisse verfügt, und
- der Fährgehilfe durch einen Fährjungen.

Sofern auf Grund technischer Anforderungen die Anzahl der Besatzungsmitglieder erhöht werden muss, kann ersetzt werden:

- der Schiffsjunge mit Fahrzeiterfordernis und Mindestalter durch einen Decksmann mit entsprechendem Fahrzeiterfordernis,
- der Matrose durch einen Decksmann mit mindestens 360 Tagen Fahrzeit,
- der Fährgehilfe durch einen Fährjungen und
- der Matrosen-Motorenwart durch einen Matrosen mit erforderlichen Kenntnissen zur Bedienung der Maschinenanlage.

Für die Fahrt auf dem deutschen Teil des Rheins nach RheinSchPersV kann ersetzt werden:

- der Steuermann durch einen Bootsmann; das gilt nicht für Fahrzeuge nach § 3.15 in Betriebsform B Standard S1 Stufe 3 und für Fahrzeuge nach § 3.16 in Betriebsform B Standard S1 Stufen 3-5 und S 2 Stufen 4 und 5,
- der Bootsmann durch einen Matrosen,
- der Matrose durch einen Leichtmatrosen oder durch einen Decksmann mit mindestens 360 Tagen Fahrzeit und
- der Leichtmatrose durch einen Decksmann.

Für die nationalen Wasserstraßen und den deutschen Teil des Rheins gleichermaßen gilt:

Auszubildende zum Binnenschiffer, deren Abschlussprüfung im Sommer 2020 ansteht, können sowohl einen Bootsmann als auch einen Matrosen ersetzen.

## 2. Verstoß gegen technische Vorschriften

Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die im Besitz einer in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten und gültigen Fahrtauglichkeits- bzw. Eichbescheinigung sind, die nach dem 15. März 2020 abläuft und deren Erneuerung oder Verlängerung auf Grund der derzeitigen COVID-





Seite 3 von 3

19-Pandemie nicht möglich ist, können auch über das Ablaufdatum hinaus weiterbetrieben werden.

Da Fahrtauglichkeitsbescheinigungen auf Antrag bis zu einem Jahr ohne Untersuchung (§ 19 Absatz 5 BinSchUO) verlängert werden können, ist unter Würdigung der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände nicht von einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auszugehen.

Die GDWS wird gebeten, die Wasserschutzpolizeien in geeigneter Weise zu unterrichten.

Dieser Erlass gilt bis auf weiteres.

Im Auftrag

*Barbara Schäfer*

Barbara Schäfer